

## Fragen und Antworten zur Pastoralraumkonferenz

FAQ-Liste, Stand 27.07.2022

### Welche Aufgaben hat die Pastoralraumkonferenz?

Die Pastoralraumkonferenz stimmt Voten zu den folgenden Themen ab, die sie dem Bischof zur Zustimmung vorlegt (vgl. Ordnung für die Pastoralräume, Ziffer 7(1-2):

1. Absprachen für die Neugründung der neuen Pfarrei zu Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude
2. Ziele und Inhalte der Seelsorge in einer Festlegung über die pastorale Zusammenarbeit (Pastoralkonzept) zu den Bereichen Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral

### Welche Kompetenzen hat die Pastoralraumkonferenz, welche bleiben bei den PGRs und KVRs?

Die Pastoralraumkonferenz ersetzt nicht die Gremien der bisherigen Pfarreien (PGRs und KVRs); diese entscheiden weiterhin die Belange, die nur die bisherigen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden betreffen. Die Pastoralraumkonferenz hat aber die Aufgabe, die Zusammenarbeit im Pastoralraum in Phase II zu befördern und die Zusammenarbeit in der Pfarrei (in Phase III) zu regeln.

Das Miteinander der Pastoralraumkonferenz und der Gremien der bisherigen Pfarreien ist zu beachten.

Die PGRs und KVRs der bisherigen Pfarreien sind in der Pastoralraumkonferenz vertreten und daher stets beteiligt. Wichtig ist, dass sich alle Mitglieder der Pastoralraumkonferenz aktiv als **Delegierte** ihrer Gemeinden und Kirchorte verstehen. Sie bringen deren Interessen in der Pastoralraumkonferenz ein, informieren ihre Gemeinden und Kirchorte und binden sie in die Meinungsfindung ein.

Bei den Voten der Pastoralraumkonferenz ist ggf. die gesonderte Anhörung bzw. Zustimmung der Gremien der bisherigen Pfarreien erforderlich. Hierzu werden z. Z. konkrete Regelungen abgestimmt; sie werden nach Abschluss der Beratungen veröffentlicht und als Bestandteile einer Geschäftsordnung für die Pastoralraumkonferenz in Kraft gesetzt werden.

**Grundsätzlich gilt:** Es geht hierbei um gemeinsame Beratungen und Planungen für eine glaubwürdige und zukunftsfähige Pastoral in den Pastoralräumen und in den neuen Pfarreien. Daher sollen verschiedene Stimmen und Argumente in Ruhe angehört und erwogen werden. Es geht nicht um (vor)schnelle Entscheidungen mit (knappen) Mehrheiten, sondern um Lösungen, die im Einvernehmen getroffen werden oder zumindest von möglichst vielen (mit)getragen werden können.

Insbesondere bei Konflikten und (sich abzeichnenden) knappen Voten ist der Dialog mit der Bistumsebene erforderlich und die Unterstützung durch die verschiedenen Unterstützungssysteme der Fach- und Prozessberatung sinnvoll (s. Tabelle auf den letzten beiden Innenseiten der Handreichung für die zweite Phase). Offene Fragen und Konflikte sollen bereits in Phase II besprochen und bearbeitet werden und keineswegs unbesehen in Phase III verlängert werden.

### **Was ist, wenn sich nicht genügend Ehrenamtliche finden, die sich in den Projektgruppen beteiligen?**

Die Entwicklungsaufgaben der Projektgruppen sind für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und für die Vorbereitung der Gründung der neuen Pfarrei notwendig. Die Vorgehensweise dabei kann jedoch je nach Situation im Pastoralraum angepasst werden. So können zum Beispiel je nur eine Projektgruppe zu den jeweils drei Themen zur Organisationsstruktur und zu den Grundthemen der Pastoral gebildet werden, die die Aufgaben dann nach und nach bearbeiten. Oder es wird die Arbeit in den für den Pastoralraum vorgesehenen Gremien nach und nach aufgenommen, so dass nicht alle Gremien gleichzeitig gebildet werden müssen.

Außerdem wird es meist sinnvoll sein, die Häufigkeit der Sitzungen der bisherigen Gremien zugunsten der neuen Gremien des Pastoralraumes zu reduzieren.

### **Wie viele Stellen gibt es im Pastoralteam des Pastoralraums?**

Als Orientierungsgröße für die Vorausberechnung 2030 gilt, dass eine Vollzeitstelle eines hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiters für je 3.300 Katholiken zur Verfügung stehen soll. Die konkrete Stellenzuweisung wird jedem Pastoralraum mitgeteilt.

### **Wie ist das Vorgehen, wenn es noch keine(n) Koordinator(in) und/oder noch keine(n) Verwaltungsleiter(in) gibt?**

In den meisten Pastoralräumen gibt es bereits eine Koordinatorin oder einen Koordinator. Wo die (noch) nicht der Fall ist, muss der Leiter des Pastoralraums mit Unterstützung des Pastoralteams und der Steuerungsgruppe die Prozessleitung ohne die Unterstützung einer/-s Koordinatorin/-s wahrnehmen. In kleineren Pastoralräumen, mit denen der Leiter gut vertraut ist, wird dies leichter zu bewältigen sein als in großen, in denen überdies der Leiter neu dazu kommt. Dort soll es ergänzend Unterstützungsangebote durch die Abt. Fortbildung und Beratung geben.

Spätestens in Phase II B sollen möglichst für alle Pastoralräume eine Verwaltungsleiterin bzw. ein Verwaltungsleiter zur Verfügung stehen. In vielen Pastoralräumen besteht hierfür schon früher eine hohe Dringlichkeit, so dass die Stellen bereits früher zur Besetzung ausgeschrieben werden.

### **Müssen die Mitglieder in den Projektgruppen auch gleichzeitig Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sein?**

Nein. Die Zusammensetzung der Projektgruppen ist in den *Leitfäden für die jeweilige Projektgruppe* geregelt. Dort werden Auswahlkriterien für eine ausgewogene Zusammensetzung empfohlen. Um Verantwortung zu teilen und viele Menschen mit ihrer Fachkompetenz und Erfahrung zu beteiligen, kann es sehr sinnvoll sein, auch Menschen für die Projektgruppen und Teams zu gewinnen, die *nicht* Mitglied der Pastoralraumkonferenz sind.

### **Gibt es eine zahlenmäßige Obergrenze für die Besetzung der Steuerungsgruppe?**

Ja. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe ergibt sich aus der *Ordnung für die Pastoralräume* (Nr. 9). Leiter, Koordinatorin bzw. Koordinator und Verwaltungsleiterin bzw. -leiter des Pastoralraums sind Mitglieder qua Amt. Daneben werden maximal sieben weitere Personen nach den dort genannten Kriterien gewählt.

### **Kann die Steuerungsgruppe direkt in der konstituierenden Sitzung gewählt werden?**

Dies kann geschehen und wäre auch wünschenswert, um einen wahrnehmbaren Akt der Aufnahme der Arbeit als Ergebnis des Abends zu erreichen und die zügige Weiterarbeit zu gewährleisten. Allerdings sollte im Vorfeld gut vorbereitet sein, welche Personen das sein könnten, da dieses Gremium dann auch langfristig gut arbeiten soll.

### **Wie arbeiten Projektgruppen und Pastoralraumkonferenz zusammen?**

Die Pastoralraumkonferenz beauftragt für die unmittelbare Arbeit an den anstehenden Themen Projektgruppen zur Entwicklung von Entwürfen. Die Projektgruppen erarbeiten entweder mehrere Vorschläge oder einen Vorschlag mit Varianten. Diese werden in der Pastoralraumkonferenz beraten, weiterentwickelt und verabschiedet.

### **Wie entsteht das Gebäudekonzept?**

Jeder Pastoralraum erhält individualisierte Informationen des Baudezernates im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Mitglieder der Pastoralraumkonferenz mit einer Zielvorgabe für die Kirchen und Gemeindehäuser (Sollsumme Brandversicherungswert bzw. Hauptnutzfläche). Für die Bewertung sollen pastorale, gebäude- und lagebezogene Kriterien herangezogen werden. Bei Fragen zu gebäudebezogenen Kriterien besteht das Angebot der Begleitung durch die Regionalarchitekten, für den Prozess zur Entwicklung des Gebäudekonzepts ggf. auch der Prozessbegleitung durch die Kirchliche Organisationsberatung. Die Arbeit der Projektgruppe umfasst das Kennenlernen und Bewerten der Gebäude, die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und das Einbeziehen der Rückmeldungen der anderen Projektgruppen zu diesen Vorschlägen. Aufgrund dieser Erarbeitung werden 2-3 Vorschläge in der Projektgruppe Gebäude entwickelt, mit der Bistumsebene abgestimmt und in der Pastoralraumkonferenz beraten. Auf dieser Grundlage kann dann die Pastoralraumkonferenz ihr Votum verabschieden.

## **Wie sieht es mit den PGR-Wahlen in den kommenden Jahren aus?**

Im regulären Turnus wären im Herbst 2023 neue Pfarrgemeinderäte zu wählen. Da zum 01.01.2024 die ersten Neugründungen von Pfarreien angestrebt werden, wird für alle (bisherigen und neuen) Pfarreien diese Wahl in das erste Quartal 2024 verschoben. Termin der nächsten PGR-Wahl ist (voraussichtlich) der 16./17.03.2024. Alle Pfarreien des Bistums wählen zu diesem Termin einen neuen PGR. Lediglich die Pfarreien, deren Neugründung bereits zum 01.01.2024 vollzogen wird, wählen dann bereits einen Pfarreirat.

In den Pfarreien, deren Neugründung zum 01.01.2025 vollzogen wird, kann im Einvernehmen mit den Pfarrgremien bis zum Termin der Neuwahl im 1. Quartal 2025 die Amtszeit der Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte durch den Bischof um ca. 1 ½ Jahre verlängert werden. Der Pfarreirat wird dann für 3 Jahre gewählt. Somit wird vermieden, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren Wahlen durchzuführen sind.

In den Pfarreien, deren Neugründung zum 01.01.2026 vollzogen wird, werden die Pfarrgremien (Pfarreirat und KVR) für nur 2 Jahre gewählt.

In den Pfarreien, deren Neugründung zum 01.01.2027 vollzogen wird, werden die Pfarrgremien (Pfarreirat und KVR) im März 2027 für 5 Jahre gewählt. Damit ist gewährleistet, dass im 1. Quartal 2028 wieder ein regulärer bistumsweiter Wahltermin angesetzt werden kann.